



Ihre Experten für  
Garten & Landschaft



Bund  
Getränkeverpackungen  
der Zukunft



Bund der Steuerzahler  
Deutschland e.V.



Bund Katholischer Unternehmer e.V.



BDE

Bundesverband der Deutschen Entsorgungs-,  
Wasser- und Rohstoffwirtschaft e.V.  
Wirtschafts- und Arbeitgeberverband



Bundesverband der  
Dienstleistungswirtschaft



Bundesvereinigung Deutscher Stahlrecycling-  
und Entsorgungsunternehmen e.V.



Baumschulen schaffen Leben

---

## Maßnahmen zur Begrenzung der wirtschaftlichen Betätigung der öffentlichen Hand

### Forderungen an die Bundesebene

#### 1. Soziale Marktwirtschaft braucht faire Rahmenbedingungen

Wenn Dienstleistungen von privater wie staatlicher Seite erbracht werden können, sind gleiche Spielregeln – sprich Rahmenbedingungen – des Gesetzgebers essentiell. Das gilt für die Bundesebene wie für die Bundesländer und nicht zuletzt die kommunale Ebene gleichermaßen. Auch Bundesgesetze können Einfluss auf die wirtschaftliche Betätigung von Kommunen haben. Der Rechtsrahmen darf nicht zu Wettbewerbsverzerrungen zwischen Privatwirtschaft und Staatswirtschaft führen.

Vorschlag:

Bundesgesetzliche Regelungen, die wirtschaftliche Aktivitäten von Kommunen und Kommunalunternehmen regeln, dürfen nicht zur Diskriminierung der Privatwirtschaft führen. Der Mittelstand hat – wenn er schon mit der Staatswirtschaft konkurriert – Anspruch auf faire Regeln im Wettbewerb. Steuer-, Umwelt-, Energie- und Vergaberecht müssen diskriminierungsfrei ausgestaltet werden.

#### 2. Strenge Definition des Subsidiaritätsprinzips in der Bundeshaushaltsordnung

Adressat: Bundeshaushaltsordnung, § 65 „Beteiligung an privatrechtlichen Unternehmen“

Bislang:

*(1) Der Bund soll sich, außer in den Fällen des Absatzes 5, an der Gründung eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts oder an einem bestehenden Unternehmen in einer solchen Rechtsform nur beteiligen, wenn*



Ihre Experten für  
Garten & Landschaft



Bund  
Getränkeverpackungen  
der Zukunft



Bund der Steuerzahler  
Deutschland e.V.



Bund Katholischer Unternehmer e.V.



BDE

Bundesverband der Deutschen Entsorgungs-,  
Wasser- und Rohstoffwirtschaft e.V.  
Wirtschafts- und Arbeitgeberverband



Bundesvereinigung Deutscher Stahlrecycling-  
und Entsorgungsunternehmen e.V.



Baumschulen schaffen Leben

1. ein wichtiges Interesse des Bundes vorliegt und sich der vom Bund angestrebte Zweck nicht besser und wirtschaftlicher auf andere Weise erreichen lässt [...]

Vorschlag:

(1) [...]

1. ein wichtiges Interesse des Bundes vorliegt und sich der vom Bund angestrebte Zweck **nicht ebenso gut und ebenso wirtschaftlich** auf andere Weise erreichen lässt [...]

### 3. Definition des „öffentlichen Zwecks“ in der Bundeshaushaltsordnung

Der öffentliche Zweck sollte in der Bundeshaushaltsordnung in Anlehnung an die Monopolkommission wie folgt definiert werden.

Adressat: Bundeshaushaltsordnung, § 7 Abs. 4 (neu)

Vorschlag:

**Keinem öffentlichen Zweck entsprechen**

- alle Tätigkeiten oder Tätigkeitsbereiche, mit denen der Bund, seine Sondervermögen oder öffentliche Unternehmen an dem vom Wettbewerb beherrschten Wirtschaftsleben teilnehmen,
- Betätigungen des Bundes, seiner Sondervermögen oder öffentlicher Unternehmen, die ein vorrangig fiskalisches Interesse verfolgen.

### 4. Ausweitung der Beteiligungsberichtspflichten des Bundes in der Bundeshaushaltsordnung

Adressat: Bundeshaushaltsordnung, § 69 a Abs. 1



Ihre Experten für  
Garten & Landschaft



Bund  
Getränkeverpackungen  
der Zukunft



Bund der Steuerzahler  
Deutschland e.V.



Bund Katholischer Unternehmer e.V.



BDE

Bundesverband der Deutschen Entsorgungs-,  
Wasser- und Rohstoffwirtschaft e.V.  
Wirtschafts- und Arbeitgeberverband



Bundesvereinigung Deutscher Stahlrecycling-  
und Entsorgungsunternehmen e.V.



Baumschulen schaffen Leben

Vorschlag:

- (1) Die Bundesregierung unterrichtet den Deutschen Bundestag über alle grundsätzlichen und wesentlichen Fragen der Beteiligungen des Bundes an privatrechtlichen Unternehmen sowie der Beteiligungsverwaltung durch die Bundesregierung. Die Unterrichtung umfasst auch die Beteiligungen des Bundes nach § 112 Absatz 2. **Für diesen Zweck ist jährlich ein Beteiligungsbericht zu erstellen. Die Berichtspflichten erstrecken sich auf sämtliche unmittelbaren privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Mehr- und Minderheitsbeteiligungen. Sie erstrecken sich zudem auf sämtliche mittelbaren Beteiligungen, an denen der Bund Anteile von mindestens 25 Prozent hält.**

## 5. Wiedereinführung der kartellrechtlichen Gebührenaufsicht ins Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen

Diese Maßnahme zielt auf eine bundesgesetzliche Änderung mit Auswirkung auf die Bundes-, Landes- und Kommunalebene.

Adressat: Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), § 185 „Unternehmen der öffentlichen Hand, Geltungsbereich“

Bislang:

- (1) Die Vorschriften des Ersten bis Dritten Teils dieses Gesetzes sind auch auf Unternehmen anzuwenden, die ganz oder teilweise im Eigentum der öffentlichen Hand stehen oder die von ihr verwaltet oder betrieben werden. Die §§ 19, 20 und 31b Absatz 5 sind nicht anzuwenden auf öffentlich-rechtliche Gebühren oder Beiträge.

Vorschlag:

**Streichung § 185 Abs. 1 GWB n. F.**

**Zurück zu § 130 Abs. 1 GWB a. F.**

- (1) **Dieses Gesetz findet auch Anwendung auf Unternehmen, die ganz oder teilweise im Eigentum der öffentlichen Hand stehen oder die von ihr verwaltet oder betrieben werden.**